



Vereinsatzung

**Die Annern -
Weiterstädter Blasmusikfreunde e.V.**

(eingetragen im Vereinsregister Darmstadt - VR 84765)

§ 1 Name des Vereins, Vereinssitz, Geschäftsjahr, Eintragung und Vereinszweck

1.) Name des Vereins, Eintragung

Der Verein (nachfolgend als „der Verein“ bezeichnet) führt den Namen „Die Annern - Weiterstädter Blasmusikfreunde e.V.“, und wird nachfolgend in das Vereinsregister beim zuständigen Gericht eingetragen, ist insoweit rechtsfähig nach § 21 BGB.

2.) Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

Sitz des Vereins ist 64331 Weiterstadt. Gerichtsstand soll Vereinssitz sein, wenn diesem nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit diesem keine gesetzlichen Regelungen oder der Natur der Sache entspringenden Gegebenheiten entgegenstehen.

Das Geschäftsjahr folgt dem Kalenderjahr.

3.) Vereinszweck und Zweckverwirklichung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Vereinszweck ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Die Zweckverwirklichung erfolgt hauptsächlich durch die Aufführung von Musikstücken im Rahmen vereinseigener Konzerte und Veranstaltungen, der Teilnahme und Mitwirkung an fremdorganisierten Veranstaltungen; weiterhin der Probenarbeit und musikalischen Ausbildung der Vereinsmitglieder.

§ 2 Vereinsordnung

In Ergänzung zu dieser Satzung gibt sich der Verein zusätzlich eine Vereinsordnung. Diese soll nachrangig und ergänzend zur vorliegenden Satzung weiterführende Vereinsnormen, Regelungen und Abläufe innerhalb des Vereins rechtsverbindlich festlegen.

Die Vereinsordnung ist nicht Teil der Satzung und als solches nicht bei Gericht zu hinterlegen. Soweit Bestandteile der Vereinsordnung notwendigerweise Bestandteil der Satzung sein müssen, sollen diese ihre Gültigkeit behalten und nach Bekanntwerden des Sachverhalts im Rahmen der nächstmöglichen Mitgliederversammlung in die Satzung integriert werden.



§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins i.S.d. § 38 BGB können natürliche Personen aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.

Die Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu beantragen. Eine Ablehnung des Gesuchs ist ohne Angabe von Gründen möglich, soweit sie nicht gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft. Näheres regelt die Vereinsordnung nach §2 dieser Satzung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Vereinsmitglieder haben das Recht:

- sich an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
- an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen, zu ändern und zurückzunehmen sowie das ihnen zustehende Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine ihm zustehende Stimme.

Vereinsmitglieder sind verpflichtet:

- den Verein und dessen Zweck nach Kräften zu fördern sowie die Interessen des Vereins zu wahren.
- Mitgliedsbeiträge und sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein pünktlich zu entrichten.

Näheres regelt die Vereinsordnung nach §2 dieser Satzung.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder nach § 38 BGB von Todes wegen.

1.) Austritt

Für einen Austritt aus dem Verein findet § 39 I, II BGB mit der Maßgabe Anwendung, dass ein Austritt lediglich zu **jedem neuen Geschäftsjahr** möglich ist und **mit einer Frist von 3 Monaten** gegenüber dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist.



2.) Ausschluss

Hiervon abweichend kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn das betreffende Mitglied das Vereinsinteresse mehr als nur unerheblich schädigt und von diesem Verhalten auch nach Abmahnung nicht ablässt.

Das Gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten bezahlt werden.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag eines einzelnen Vereinsmitgliedes durch Mehrheitsentscheidung des Vorstandes, bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Richtet sich das Ausschlussverfahren gegen ein Vorstandsmitglied, ist dieses von jedweder Beteiligung am Entscheidungsprozess ausgeschlossen. Im Falle des 1. Vorsitzenden geht dessen Entscheidungsbefugnis auf den 2. Vorsitzenden über.

Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Vorstand zu geben. Die Bekanntgabe des Ausschlusses hat schriftlich und begründet zu erfolgen.

3.) Rechtsfolgen des Erlöschens der Mitgliedschaft:

Ist die Mitgliedschaft erloschen, stehen dem ehemaligen Mitglied keinerlei Teilhabe- oder Mitgliederrechte mehr zu. Vereinseigentum ist unverzüglich herauszugeben.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge in der in der Mitgliederversammlung festgelegten Häufigkeit, Höhe und Form. Näheres regelt die Vereinsordnung nach §2 dieser Satzung.

§ 7 Vorstand

1.) Vertretung und Zusammensetzung

Der Vorstand vertritt den Verein nach Maßgabe des § 26 I BGB, die Vertretung erfolgt durch je zwei Vorstandsmitglieder, § 26 II 2 BGB findet Anwendung.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schatzmeister / Rechner



- Schriftführer
- Beisitzer

Die Wahl weiterer Beisitzer, mit oder ohne besonderem Tätigkeitsbereich, ist jederzeit durch die Mitgliederversammlung möglich.

2.) Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt, und bleibt bis zum Bestehen eines neuen Vorstandes im Amt.

Eine Wiederwahl ist möglich.

Eine vorzeitige Abwahl ist nur durch Neubestellung nach Maßgabe des § 37 I BGB im Wege einer Mitgliederversammlung möglich.

3.) Vergütung

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, er erhält keine Vergütung für seine Tätigkeit. Fallen im Rahmen der Vorstandsarbeit außerordentliche Ausgaben für die Vorstandsmitglieder an, kann eine Erstattung nach Maßgabe der Vereinsordnung erfolgen.

§ 8 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, und sind - unabhängig ihrer konkreten Tätigkeit - ehrenamtlich tätig. Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe oder vereinszweckfremde Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1.) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- Beschlussfassung und Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages



- Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes.
- Entlastung des Vorstands

2.) Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % der Vereinsmitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

3.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung wird ein Protokollführer von der Versammlung bestimmt. Das Protokoll soll Zeit und Ort der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1.) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse. Soweit das jeweilige Mitglied eine E-Mail-Adresse hinterlegt hat, so erfolgt die Einladung an die letzte bekannte Mail-Adresse, sofern vom Mitglied in Textform nicht anders mitgeteilt. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

2.) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung im Textform beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht der Antrag später ein oder wird erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.



§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1.) Die Mitgliederversammlung ist jederzeit, unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Teilnehmer, beschlussfähig.

2.) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wird von der Versammlung ein Versammlungsleiter bestimmt. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorherigen Aussprache einem anderen Vereinsmitglied oder einem Wahlausschuss übertragen werden.

3.) In der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Auf Antrag von 25% der Anwesenden muss diese jedenfalls schriftlich durchgeführt werden.

4.) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegeben. Abweichend hiervon ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen nötig für:

- eine Satzungsänderung
- die Vereinsauflösung

5.) Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Der Versammlungsleiter kann mehrere Wahlen als Blockabstimmung durchführen lassen. Es ist mit absoluter Mehrheit abzustimmen. Erreicht kein Kandidat die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht nach dem 2. Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist ab dem 3. Wahlgang mit relativer Mehrheit abzustimmen. Erreicht nach mindestens 3 Wahlgängen kein Kandidat eine Mehrheit, entscheidet auf Bestimmung des Versammlungsleiters das Los.

§ 12 Kassenführung

1.) Der Schatzmeister / Rechner hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

2.) Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Für deren Wahl, Wählbarkeit und Amtsperiode gelten die Vorschriften über Vorstandsmitglieder entsprechend. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.



3.) Weiteres regelt die Vereinsordnung nach §2 dieser Satzung.

§ 13 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung und zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden von den Mitgliedern im Rahmen der Mitgliedschaft folgende Daten erhoben, verarbeitet, und gespeichert

- Name, Vorname(n)
- Anschrift
- Geburtsdatum
- E-Mail-Adresse
- ggf. Bankverbindung

Die Speicherung der Daten hat den einschlägigen geltenden gesetzlichen Regelungen zu entsprechen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weiterstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3.) Liquidatoren sind, soweit von der Versammlung nichts anderes beschlossen wird, der 1. und 2.Vorsitzende.

Stand: 15.09.2023

